

**Einwanderungsbestimmungen für Deutsche Staatsangehörige, die in Costa Rica ein
unbezahltes Praktikum oder Freiwilligendienst
mit einer Dauer von 3 – 12 Monate durchführen möchten**

im allgemein ist es in Costa Rica für Ausländer möglich, während einer touristischen Reise ein unbezahltes Praktikum oder ein Freiwilligendienst zu machen, ohne dafür ein besonderes Migrationsstatus (wie z. B. eine Aufenthaltsgenehmigung) zu beantragen. Für Personen, die in Costa Rica länger als 3 und bis maximal 12 Monate bleiben möchten, um einen unbezahlten Praktikum oder Freiwilligendienst durchzuführen, ist die Beantragung einer zeitweiligen Aufenthaltsgenehmigung („Categoría Migratoria Especial“) erforderlich.

Diese Beantragung muss nicht im vorab zur Abreise nach Costa Rica statt finden; der Freiwilliger oder Praktikant wird in das Land als Tourist/in einreisen (womit er oder sie – wenn es sich um eine Person mit der deutschen Staatsangehörigkeit handelt - zunächst bis 90 Tage dort Visumfrei bleiben darf), und danach muss sie oder er für die restliche Zeit vor Ort ein Ersuchen auf eine Aufenthaltsgenehmigung mit Beistand seines Praktikumsgebers bei der Einwanderungsbehörde stellen. Das Gesuch auf diese Aufenthaltsgenehmigung muss unbedingt vor Ablauf der ersten 90 Tage nach der Einreise gestellt werden.

Bei der Einreise in Costa Rica muss der Interessent/in einen Reisepass besitzen, mit einer Gültigkeit von mindestens 3 Monaten ab Einreisedatum. Wie für alle Touristen im allgemein muss der Reisende bei der Einreise über einen Rück- oder Weiterflugticket verfügen, welches innerhalb der maximaler Frist von 90 Tage datiert sein muss.

Ausnahme: Personen, die schon einen Praktikumsvertrag oder -Bestätigung von ihren lokalen Praktikumsgeber (in Costa Rica) für mehrere Monate haben, dürfen ihre Ausreise (Rück- oder weiterflugticket) auf höchstens 1 Jahr nach der Einreise buchen. Dafür muss sich der Interessent ein Zulassungs- oder Bestätigungsbrief vom lokalen Praktikumsgeber ein Zulassungsbrief auf Spanisch, entweder im Original per Post, oder per Fax (nicht per Email) von Costa Rica schicken lassen, damit es der Fluglinie sowie bei der Migrationsstelle zur Zeit der Einreise im Flughafen in Costa Rica vorgezeigt werden kann. Erst nachdem der Freiwilliger/in sich schon im Land befindet kann das Ticket, in Zusammenhang mit der Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung, umgebucht werden.

Gesuch auf einer zeitweiligen Aufenthaltsgenehmigung

Zunächst ist es wichtig, dass der lokaler Praktikumsgeber (bzw. Verein oder Projekt, wo den Freiwilligendienst geleistet werden soll) sich schon im Vorab in Kontakt mit der Einwanderungsbehörde („Dirección de Migración“) stellt, um das genaue Verfahren zu klären. Der Praktikumsgeber / Projekt muss sich auch bei der Einwanderungsbehörde registrieren lassen, und zwar durch die Abgabe von verschiedene Unterlagen und Urkunden über das Verein /Unternehmen/Institut (Kopie der Gründungsurkunde und / oder der

Eintragung im Vereineregister, Nachweis über die Bezahlung von Steuern, usw.). Nachdem der Praktikumsgeber bei der Einwanderungsbehörde registriert oder eingetragen ist, kann er auch für einen Praktikant/in bürgen.

Die Beantragung wird am Besten 3 – 4 Wochen vor Ablauf der ersten 90 – Tage Aufenthaltsfrist gestellt. Für diesen Antrag muss der Praktikant oder Freiwilliger von Deutschland eine Geburtsurkunde und ein Führungszeugnis, beide neu ausgestellt, regelrecht beglaubigt bzw. überbeglaubigt, und von dieser Botschaft Legalisiert nach Costa Rica mitnehmen.

- **Internationale Geburtsurkunde** ("Auszug aus dem Geburtseintrag", mehrsprachig) ausgestellt vom zuständigen deutschen Standesamt und überbeglaubigt zur Verwendung im Ausland von der übergeordneten Bezirksregierung oder Regierungspräsidium, oder vom Innenministerium (je nach Bundesland). Diese Urkunde darf bei Gesuchsstellung nicht älter als 6 Monate sein.

- **Polizeiliches Führungszeugnis**: überbeglaubigt zur Verwendung im Ausland (die Überbeglaubigung erfolgt bei der ausstellenden Behörde, den Bundesamt für Justiz, und sollte gleich bei der Beantragung des Führungszeugnisses bei der Polizei/Einwohnermeldeamt, unter Angabe des Verwendungslandes, beantragt werden). Das Zeugnis darf bei Gesuchsstellung nicht älter als 6 Monate sein.

Für die Legalisierung der Dokumente, nachdem beide regelrecht überbeglaubigt worden sind, (Absätze aus unserem Merkblatt über Legalisierungen):

"Legalisierung des Dokuments durch die Botschaft oder ein Honorarkonsulat von Costa Rica. Dazu senden Sie bitte folgende Unterlagen ein:

- a) Anschreiben mit Telefonnummer für Rückfragen
- b) Überbeglaubigtes Originaldokument
- c) Fotokopie des gesamten Dokuments zum Verbleib im Archiv
- d) Frankierter Rückumschlag. Dokumente werden nicht ins Ausland, sondern ausschließlich an eine Adresse in Deutschland zurückgeschickt.

Ein Scheck oder eine Überweisung sind nicht erforderlich, da die Gebühren erst in Costa Rica beglichen werden müssen. Honorarkonsulate können nur Dokumente legalisieren, die von einer übergeordneten Behörde in ihrem Konsularbezirk überbeglaubigt wurden. Unvollständig eingereichte Unterlagen können nicht bearbeitet werden. Die Bearbeitung dauert mindestens 5 Werktage.

Abschließende Legalisierung des Dokuments und Zahlung der Gebühren im Außenministerium in Costa Rica

Das Dokument muss abschließend im Außenministerium in Costa Rica vorgelegt werden, wo die Unterschrift des Konsuls bestätigt wird. Dort müssen auch die Gebühren für die Legalisierung gezahlt werden.

Wichtiger Hinweis zur Übersetzung der Dokumente ins Spanische:

Bei Dokumenten, die für offizielle Zwecke in Costa Rica bestimmt und nicht in Spanischer Sprache sind, muss in der Regel zusätzlich zum legalisierten Dokument eine beeidigte Übersetzung ins Spanische eingereicht werden. Aufgrund der geltenden Bestimmungen sind die Botschaft und die Honorarkonsulate von Costa Rica in Deutschland nicht autorisiert, Übersetzungen ins Spanische, die von einem beeidigten Übersetzer außerhalb Costas Ricas angefertigt wurden, zu legalisieren.

Die Übersetzungen ins Spanische müssen direkt in Costa Rica von einem beeidigten Übersetzer vorgenommen werden. Eine Liste beeidigter Übersetzer kann beim Außenministerium in Costa Rica angefordert werden und ist auch im Internet verfügbar unter www.rree.go.cr siehe Unterpunkt: traductores oficiales."